

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Amtsausschusses Südangeln am Montag, dem 09. März 2015, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Amtsverwaltung in Böklund

Anwesend sind:

Amtsvorsteher	Edgar Petersen
Bürgermeister	Johannes Petersen
Ausschussmitglied	Gisela Göttinger
stellv. Ausschussmitglied	Heinz-Erich Puzich für Bürgermeister Bernd Blohm
Bürgermeisterin	Carmen Marxsen
Bürgermeister	Peter Hermann Petersen
Bürgermeister	Hans-Helmut Guthardt
Ausschussmitglied	Peter Jacobsen
Bürgermeister	Jürgen Augustin
Ausschussmitglied	Matthias Hjordthuus
Bürgermeister	Karsten Stühmer
Ausschussmitglied	Claus Hansen
Bürgermeister	Friedrich Karde
Bürgermeister	Dieter Thiesen
Bürgermeister	Heinrich Mattsen
Bürgermeister	Peter Matthiesen
Bürgermeister	Andreas Thiessen
Bürgermeister	Alexander Schmidt

Von der Verwaltung:

Amtsleiter Heiko Albert
Andrea Essmann als Vorsitzende des Personalrates
Maren Matthiesen als Gleichstellungsbeauftragte
Svenja Linscheid als Protokollführerin

Presse:

Claus Kuhl, shz und Hans-Werner Staritz, Südangeln Rundschau

Zuhörer:

5

entschuldigt fehlen:

Bernd Blohm, Dörte Albrecht, Holger Böttcher u. Hartmut Lund

Beginn der Sitzung:

19.00 Uhr

Ende der Sitzung:

20.01 Uhr

Amtsvorsteher Edgar Petersen eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Teilnehmer, die Vertreter der Amtsverwaltung, die Vertreter der Presse sowie 5 Zuhörer. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen worden ist. Der Amtsausschuss ist beschlussfähig. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

In Erinnerung an Bruno Heller wird eine Gedenkminute gehalten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet Amtsvorsteher Petersen um Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt

7. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Südangeln für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Die Dringlichkeit begründet sich darin, dass ein Hinauszögern bis zur nächsten Sitzung des Amtsausschusses verhindern würde, dass das Amt in der Zwischenzeit entsprechende Einnahmen geltend machen kann. Der Hintergrund wird kurz erläutert.

Der Punkt „Verschiedenes“ verschiebt sich entsprechend. Der Amtsausschuss beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung gestaltet sich danach wie folgt:

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Amtsvorstehers, des Amtsdirektors und der Ausschussvorsitzenden
3. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Südangeln;
hier: Umstellung der Haushaltsführung auf die doppelte Buchführung
4. Beratung und Beschlussfassung über das Nachnutzungskonzept im Tolker Schulgebäude
 - a) Nutzung weiterer Räume
 - b) Finanzierung Außenanlagen (Zuwegung, Vorplatz)
5. Beratung und Beschlussfassung über „Richtlinien des Amtes Südangeln für die Förderung von Jugendherholungsmaßnahmen“
6. Beratung und Beschlussfassung über den Breitbandausbau im Kreis Schleswig-Flensburg
7. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Südangeln für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung)
8. Verschiedenes

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Punkt 2

Bericht des Amtsvorstehers, des Amtsdirektors und der Ausschussvorsitzenden

Amtsvorsteher Petersen informiert über folgende Termine:

Wahrgenommene Termine

- | | |
|--------|--|
| 05.01. | Empfang der Sternsinger |
| 06.01. | Termin Betr.: Umbau Schule Tolk, Jugendfeuerwehr |
| 09.01. | Monatsgespräch mit dem Amtsdirektor
Teilnahme an Wehrführer-Dienstversammlung in Missunde |
| 12.01. | Jahresgespräch Presse Amtsdirektor/Amtsvorsteher |
| 13.01. | Teilnahme am Neujahrsempfang der Stadt Schleswig |
| 16.01. | Teilnahme an der Trauerfeier Herr Heller |
| 20.01. | Vorstellung des IKG für die Mitgliedsgemeinden und deren Gemeindevertreter |
| 30.01. | Teilnahme am Neujahrsempfang der Gemeinde Struxdorf |
| 06.02. | Monatsgespräch mit dem Amtsdirektor |
| 16.02. | Teilnahme am Neujahrsempfang der Marineschule Mürwik
Hauptausschuss-Sitzung |
| 17.02. | Teilnahme am Kreisbauerntag, sowie am Empfang zum 250jhr. Jubiläum der Holmer Fischer |
| 18.02. | Teilnahme am Neujahrsempfang der Luftwaffe in Kropp |
| 26.02. | Teilnahme an der Hauptausschuss-Sitzung der Auenwaldschule |

- 03.03. Eröffnung der Wanderausstellung „Väter in Elternzeit“
- 04.03. JHV der Jugendfeuerwehr, Bereich Böklund
- 05.03. Genehmigung der Jahresrechnung Auenwaldschule 2014
- 06.03. Monatsgespräch mit dem Amtsdirektor

Anstehende Termine

- 13.03. Teilnahme am Festakt 60 Jahre Bonn-Kopenhagen-Erklärung, Sankelmark
- 20.03. Teilnahme an einer Vernissage der Grundschule
- 24.03. Mitgliederversammlung VHS Südangeln
- 02.04. Redaktionssitzung der Südangeln-Rundschau als Dankeschön-Veranstaltung
- 13.-17.04. Urlaub
- 23.04. Besuch des ehemaligen Leitenden Verwaltungsbeamten des ehemaligen Amtes Böklund, Herrn Bruno Egge mit einer Delegation aus dem Kreis Steinburg (Berichterstattung Zusammenarbeit AD/AV)
- 24.04. Übergabe der Räumlichkeiten an die Jugendfeuerwehr im Amt Südangeln

und im Weiteren:

- Dank an die Organistoren für die Durchführung von Deutschkursen für Asylbewerber in den Gemeinden Böklund, Neuberend und Twedt

Amtsdirektor Albert verweist auf den Bericht im Hauptausschuss und ergänzt wie folgt:

- Die Zahlen der unterzubringenden und zu betreuenden Asylbewerber und Flüchtlinge wird sich voraussichtlich im Vergleich zu 2014 in 2015 verdoppeln. Es wird an die Gemeinden und Vermieter appelliert entsprechenden Wohnraum zur Anmietung zur Verfügung zu stellen. Die aktuelle Presseberichterstattung zeigt, dass landesweit auf Kreisebene Sammelunterkünfte vorhanden sind, mit Ausnahme des Kreises Schleswig-Flensburg. Der Aufenthalt in den Aufnahmestellen des Landes ist zu kurz. Insgesamt zeigt der Umgang mit der Thematik deutliche organisatorische Schwächen, dafür werden Regelwerke zur Verwendung des Betreuungsgeldes erlassen. Im Hinblick auf die Unterbringung gibt es im Bereich von Stadt-Umland die Bereitschaft sich gemeinsam zu verständigen.
- Im Bereich der Kindertagesstätten konnte Einvernehmen zu den Übergängen der Gebäudeeigentümer in Böklund, Neuberend und Schaalby erzielt werden. Gleichzeitig wird der Vermögensausgleich mit der Kirche geregelt. Ähnliche pragmatische Lösungen werden auch für die Vermögenauseinandersetzung unter den Gemeinden empfohlen, zumal die ersten baulichen Maßnahmen bereits in Planung sind.
- Der Kostenausgleich zwischen den Einrichtungen und den Gemeinden innerhalb des Amtes wird zunehmend problematischer und soll im Herbst thematisiert werden.
- Das Urteil des OVG Schleswig zur Windkraft hat bislang keine Auswirkungen auf das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden.
- Zur Neuausrichtung der Jugendarbeit Böklund hat die Gemeinde Böklund, als Signal für die beteiligten Gemeinden, den vorliegenden Vertrag beschlossen.
- Die Polizeipräsenz in der Dienststelle in Böklund wird jetzt mit 2 x 2 Stunden wöchentlich positiv zur Kenntnis genommen.
- Zur Konzeption und Entwicklung einer Bildungslandschaft wurde ein erstes Gespräch mit einem Planungsbüro geführt.
- Im Hinblick auf den Netzübergang im Zusammenhang mit den Wegenutzungsverträgen sind beiden Verhandlungspartner willens. Eine Einigung ist bislang jedoch nicht erfolgt. Es wird angeregt beide Verhandlungspartner zur nächsten Sitzung des Amtsausschusses am 16.07.2015 einzuladen, um dann die Einigung zu verkünden. Der Amtsausschuss stimmt diesem Vorgehen einstimmig zu.
- Termin des Finanzausschusses des Amtes muss vom 02.11.2015 auf **17.11.2015** und der Amtsausschuss vom 09.11.2015 auf den **26.11.2015** verlegt werden.
- Information über Spendeneingänge insbesondere für den Bereich der Jugendfeuerwehren.

Der Hauptausschuss hat am 16.02.2015 getagt. Auf die Tagesordnung wird verwiesen.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Südangeln;

hier: Umstellung der Haushaltsführung auf die doppelte Buchführung

Seit 2007 haben die Kommunen in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, ihre Haushalte auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung umzustellen. Die Anzahl der schleswig-holsteinischen Kommunen, die umstellen, nimmt kontinuierlich zu. Rund 60 % aller kommunalen Haushalte (Ämter, Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) werden bereits doppisch geführt.

Die Gemeindehaushaltsverordnung Kameral tritt gem. § 46 GemHVO-K am 31.12.2017 außer Kraft. Ob es eine weitere kamerale Verordnung gibt, und wenn ja, welche Neuerungen dann umzusetzen sind, bleibt abzuwarten.

§ 36 GemHVO-K besagt, dass auch die kameral geführten Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2016 Anlagenachweise für das gesamte Immobilien- und Infrastrukturvermögen zu führen haben und die daraus resultierenden Abschreibungen zu ermitteln sind. Somit sind ab 2016 auch kameral geführte Gemeinden verpflichtet, einen Großteil der Abschreibungen (neben kostenrechnenden Einrichtungen, Betriebe gewerblicher Art, Schulen somit nun auch für Gebäude, Straßen, Entwässerungsanlagen usw) zu veranschlagen und auszuweisen. Die Ermittlung des Immobilien- und Infrastrukturvermögens macht einen Großteil der Vorarbeiten für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz aus, die wiederum Grundlage für eine doppische Haushaltsführung ist.

Die Doppik bietet den großen Vorteil, dass nicht nur wie im kameralen System die Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen werden, die sich hauptsächlich am Geldzufluss oder –abfluss (Kassenwirksamkeit) orientieren. Der doppische Haushalt ist wesentlich umfangreicher. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Die Bilanz, die Einblick in die Vermögenslage der Gemeinde und deren Finanzierung gewährt
- Die Ergebnisrechnung (Gewinn- u. Verlustrechnung), die durch die Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen das wirtschaftliche Jahresergebnis darstellt,
- Die Finanzrechnung, die Auskunft über die Entwicklung der liquiden Mittel der Gemeinde gibt

Den Gemeinden werden wesentlich mehr Informationen zur Verfügung stehen, so dass die Transparenz für die Gemeindevertretung erhöht wird. Die Erträge und Aufwendungen werden periodengerecht dargestellt. Durch die Abbildung von Abschreibungen und Rückstellungen in der Ergebnisrechnung wird der komplette Ressourcenverbrauch dargestellt, welches wiederum zur Generationengerechtigkeit beiträgt.

Erfahrungsgemäß schließen die doppischen Jahresabschlüsse schlechter ab als die kameralen. Der Haushaltsausgleich orientiert sich zukünftig an der Ergebnisrechnung (Die Gesamterträge müssen mindestens die Gesamtaufwendungen decken). Ob die Gemeinde noch über liquide Mittel (im kameralen über eine allgemeine Rücklage) verfügt, ist für den doppischen Haushaltsausgleich völlig irrelevant.

Durch die Umstellung der Haushaltsführung auf die Doppik ändert sich die finanzielle Lage der Gemeinde nicht, sie wird nur anders / transparenter / ehrlicher dargestellt.

Nachteil der Doppik ist ganz klar die sehr zeitaufwendige Erstellung der Eröffnungsbilanz und der damit verbundene Aufbau einer Anlagenbuchhaltung. Die Umstellungsphase sowie später das laufende Geschäft sind ebenfalls sehr zeitintensiv. Da viele Werte für die Eröffnungsbilanz 2016 erst im laufenden Jahr 2016 ermittelt werden können, wird es zu Zeitverzögerungen kommen. Die Kosten der Doppikumstellung werden aus dem Haushalt des Amtes getragen.

EDV-Anbindung (rd. 2.000 €) und Nebenkosten (1.500 €) betragen insgesamt 22.000 €. Hinzu kommen 7.200 € für die Herrichtung des Vorplatzes, der der Feuerwehr die Zufahrt mit Fahrzeugen ermöglichen soll. Die Gesamtkosten erhöhen sich damit von rd. 176.000 € auf rd. 200.000 €. Nach entsprechender Kostenverteilung der bisher als „ZBV“ ausgewiesenen Räume ergibt sich nach Anwendung des bisherigen Finanzierungsschlüssels folgende Rechnung:

	Fixkosten	Allgemeinkosten	Gesamtfinanzierung
Schule	85.382,50 €	14.152,27 €	99.534,77 €
Jugendfeuerwehr	21.955,50 €	41.756,80 €	63.712,30 €
Volkshochschule	2.082,50 €	14.166,33 €	16.248,83 €
Gemeinde Tolk/Kita	0,00 €	11.378,43 €	11.378,43 €
Gemeinde Tolk/CVJM	0,00 €	12.036,42 €	12.036,42 €

Der vom Amt zwischenzufinanzierende Betrag wäre durch die weiteren Nachnutzer aufgelöst. Mit Einzug der neuen Nachnutzer wäre die komplette, zur Nachnutzung zur Verfügung stehenden Fläche vergeben und einer synergieverstärkenden Nutzung zugeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Darstellung:

Ausgabe alt	176.000,00 €
Ausgabe neu	200.000,00 €
	24.000,00 €
abzgl. Ist-Einnahme Gemeinde Tolk	11.378,43 €
abzgl. Ist-Einnahme CVJM	12.036,42 €
	23.414,85 €

Fazit: Die haushaltrechtlichen Mehraufwendungen werden durch die Ist-Einnahmen gedeckt.

Beschluss:

- a) Der Amtsausschuss stimmt der Nutzung weiterer Räume durch die Volkshochschule, dem CVJM und der Gemeinde Tolk zu. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

- b) Die überwiegend im Außenbereich zusätzlichen erforderlichen Arbeiten sollen ausgeführt werden. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Ausschreibung über das Architektenbüro Paustian vorzubereiten und die Aufträge an die günstigsten Bieter zu vergeben. Der Kostenverteilung und Finanzierung wie dargestellt wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 2 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über „Richtlinien des Amtes Südangeln für die Förderung von Jugendholungsmaßnahmen“

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen zum § 5 der Amtsordnung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 13. November 2014 unter Punkt 7 der Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendholungsmaßnahmen zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Entwurf einer solchen Richtlinie und eines Verwendungsnachweises sind als Anlage beigefügt. Der Inhalt der Richtlinie beschränkt sich bewusst auf die wesentlichen Aussagen zur Förderung und spiegelt die in der Vergangenheit geübte und bewährte Praxis wider.

Beschluss:

Der Amtsausschuss stimmt auf Empfehlung des Hauptausschusses der „Richtlinie des Amtes Südangeln für die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen“ in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) zu.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über den Breitbandausbau im Kreis Schleswig-Flensburg

Am 2. Februar 2015 wurde bei der WiREG in Flensburg Vertretern der Städte, Ämter und hauptamtlich verwalteten Gemeinden der Businessplan für den Breitbandausbau im Kreis Schleswig-Flensburg präsentiert.

Die Ergebnispräsentation liegt allen Ausschussmitgliedern vor.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass ein flächendeckender Ausbau eines Glasfasernetzes in einer einheitlichen, kreisweiten Organisation nicht umsetzbar ist. Maßgebliche Gründe dafür sind in erster Linie die sehr unterschiedliche Versorgungsqualität und die bei einem flächendeckenden Ausbau außerhalb der darstellbaren Wirtschaftlichkeit liegenden Ausbaurkosten.

In der Konsequenz wird in der Planung auf den Seiten 42 und 43 dann auch die Empfehlung ausgesprochen, dass sich insbesondere die unterversorgten Gemeinden kreisweit oder regional zu einem oder mehreren Zweckverbänden zusammenschließen und anschließend durch eine modifizierte Planung der jeweiligen Gebiete versuchen, eine wirtschaftlich vertretbare Lösung darzustellen. Im Gemeindetag ist die Gründung eines Zweckverbandes nicht umsetzbar.

In unserem Amtsgebiet wurde bislang weitestgehend auf Zwischenlösungen verzichtet, so dass das Amt zum größten Teil als unterversorgt zu betrachten ist. Für das weitere Verfahren wird nach Abstimmung in einem Termin mit dem Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZSH) am 04.03.2015 angeregt, einen flächen- und grundstücksscharfen Ausbauplan, der wirtschaftlich tragfähig ist, für das Amtsgebiet erarbeiten zu lassen. Alternativ müsste jede Gemeinde für sich planen, wobei eine einzelgemeindliche Förderung ausgeschlossen ist. Detaillierte Anforderungen an eine entsprechende Feinplanung auf der Grundlage der bereits vorhandenen Gutachten werden in Abstimmung mit dem BKZSH erarbeitet. Für die Erarbeitung einer entsprechenden Feinplanung ist mit einem Zeitaufwand von ca. drei Monaten nach Auftragserteilung zu rechnen.

Mit der Kommunalaufsicht wurde geklärt, dass das Amt Träger der Konzepterstellung im Rahmen der Unterstützungsleistung nach § 3 Abs. 4 AO sein kann.

Zur Festlegung der Eckpunkte beim Breitbandausbau wird die Einrichtung eines begleitenden Gremiums angeregt. Als Teilnehmer werden vereinbart Amtsvorsteher Petersen sowie die Vertreter der Gemeinden Böklund, Nübel, Schaalby, Struxdorf, Taarstedt und Tolk.

Ziel ist die Breitbandversorgung im gesamten Amtsbereich im Rahmen der Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Beschluss:

Der Amtsausschuss Südangeln nimmt den Sachverhalt und die dargestellte Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen entsprechenden Auftrag für eine Feinplanung in Abstimmung mit dem Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein vorzubereiten und in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe die im Rahmen des Nachtragshaushalts bereitzustellenden Haushaltsmittel von 20.000,00 EUR zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Südangeln für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Im Rahmen des Informationsaustausches des örtlichen Ordnungsbehörden im Bereich der Schleswig-Umland-Kooperation wurde u.a. eine Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren erörtert. Die Satzung schafft neben der Präzisierung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Amt Südangeln und den Nutzern in einigen Fällen auch die Möglichkeit, bei der Abrechnung der Benutzungsgebühren Aufwendungen des Bauhofes für die Einrichtung zu berücksichtigen und bei der Kalkulation der Gebühren auch eine gewisse Vorsorge für Aufwendungen einzurechnen, die das Amt Südangeln aus der weiter zunehmenden Zahl der Mietverhältnisse treffen kann

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Südangeln für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung) in der vorliegenden Fassung (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: 18 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 8

Verschiedenes

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Mit einem Dank an die anwesenden Teilnehmer schließt Amtsvorsteher Petersen um 20.01 Uhr die Sitzung.

gez. Edgar Petersen
Amtsvorsteher

gez. Svenja Linscheid
Protokollführerin

1. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung des Amtes Südangeln,
Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Südangeln vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg die Hauptsatzung des Amtes Südangeln vom 12. September 2013 wie folgt geändert:

§ 1

Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

§ 10a
Haushaltsführung

Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2016 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg am _____ erteilt.

Böklund, den _____

Albert, Amtsdirektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. _____
vom _____, Seite _____

Richtlinien des Amtes Südangeln für die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen

Allgemeines

Die amtsangehörigen Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby haben durch Beschluss in den jeweiligen Gemeindevertretersitzungen entschieden, gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 8 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln zu übertragen.

Das Amt Südangeln fördert finanziell im Rahmen seiner Möglichkeiten die Teilnahme von jungen Menschen aus seinem Amtsbereich an Ferien- und Freizeitmaßnahmen (Jugenderholungsmaßnahmen) im Sinne des § 19 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendgesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG). Die Maßnahmen sollen der Erholung, der Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Sie sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Der Träger der Jugenderholungsmaßnahme muss nach Maßgabe des § 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gewährleisten, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Voraussetzungen für eine Förderung und Förderhöhe

Es müssen mindestens fünf Personen an der Jugenderholungsmaßnahme teilnehmen, die Maßnahme muss mindestens zwei Tage dauern. Die Bezuschussung wird höchstens für 21 Tage je Maßnahme gewährt.

Jugenderholungsmaßnahmen werden mit einem Betrag von 3,60 € je Tag und Teilnehmer/in gefördert.

Der Zuschuss wird für alle Teilnehmer unter 27 Jahre aus dem Amtsbereich Südangeln gewährt. Pro zehn Teilnehmer wird eine Betreuungskraft gefördert.

Vorlage des Verwendungsnachweises

Für Maßnahmen nach diesen Richtlinien ist der Antrag/Verwendungsnachweisvordruck zu verwenden (Anlage 1).

Dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste (Anlage 2) beizufügen, die mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort der Teilnehmer/innen enthalten muss. Die Betreuungskräfte sind ebenfalls mit aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.

Nach Abschluss der Maßnahme – spätestens nach vier Wochen – ist ein Verwendungsnachweis beim Amt Südangeln einzureichen.

Böklund, den

Amtdirektor

Der Antrag/Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens nach vier Wochen, beim zuständigen Amt einzureichen!

Amt Südangeln
Toft 7
24860 Böklund

Antrag/Verwendungsnachweis auf Förderung einer Jugenderholungsmaßnahme

1. Name und Anschrift der Jugendgruppe/Verein/Verband/Organisation:

2. Name und Anschrift des/der Fahrtenleiters/in:

3. Bankverbindung der Jugendgruppe/Verein/Verband/Organisation:
 - Kontoinhaber/in:
 - IBAN:
 - BIC:
 - Bankinstitut:

(Es werden keine Überweisungen auf Privatkonten vorgenommen!)

4. Ort der Maßnahme:
5. Dauer der Maßnahme: vom bis = Tage
6. Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der jeweiligen Gemeinde:
7. Gesamtzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme:
8. Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer **über 27 Jahre**:
9. Anzahl der Betreuerinnen und Betreuer:
(auf je angefangene 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein Betreuer/in gefördert!)

**Wir versichern, dass die zu erwartende Beihilfe für die obengenannte Maßnahme verwendet wird und die Bedingungen für die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen eingehalten werden.
Die Abrechnungsunterlagen liegen bei uns vor und können eingesehen werden.
Die Abrechnungsunterlagen und Belege werden auf Anforderung zur Einsichtnahme und Prüfung zugesandt. Wir verpflichten uns, diese für fünf Jahre aufzubewahren.**

Ort, Datum:

(Stempel u Unterschrift des Trägers der Maßnahme)

(Unterschrift des/der Fahrtenleiters/in)

(aus rechtlichen Gründen sind beide Unterschriften von verschiedenen Personen zu leisten)

Teilnehmerliste

Anlage zum Antrag/Verwendungsnachweis vom: _____
 Gruppe/Verein/Verband/Organisation: _____
 Fahrdauer: _____
 Ort der Maßnahme: _____

Bitte Betreuer/-innen gesondert kennzeichnen!

lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße und Hausnr.	PLZ und Wohnort
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

SATZUNG

über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Südangeln
für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge
und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 112 ff.) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57 ff.) und der § 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-Holst. S. 27 ff.) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 09.03.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern oder Flüchtlingen sind die vom Amt für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum des Amtes Südangeln befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden. Sie werden als unselbstständige öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind.

§ 2

Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Sofern notwendig, kann eine Umverteilung vorgenommen werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung des/der Nutzers/in in die Unterkunft. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (4) Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt zeitlich befristet oder auf unbestimmte Zeit.
- (5) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.
- (7) Die Beendigung der Einweisung kann insbesondere erfolgen, wenn
 - der Grund für die Einweisung entfällt,
 - eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch das Amt Südangeln für erforderlich gehalten wird,
 - der/die Nutzer/in durch ihr oder sein Verhalten hierzu Anlass gibt,
 - der/die Nutzer/in es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten,

- der/die Nutzer/in die fällige Benutzungsgebühr nicht entrichtet,
 - der/die Nutzer/in die zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht nutzt und der Einweisungsbehörde hierüber keine Mitteilung macht,
 - der/die Nutzer/in die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht nutzt, auch wenn die Einweisungsbehörde über die Abwesenheit informiert ist,
 - der/die Nutzer/in Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, auf Dauer zusätzlich aufnimmt.
- (8) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Nutzerin oder der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben. Sofern nicht alle Schlüssel abgegeben werden, erfolgt eine Ersatzbeschaffung und ggf. ein Austausch der Schließanlage auf Kosten des/der Nutzers/in.
 - (9) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch den/die Nutzer/in nicht geräumt, kann das Amt Südangeln nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten des/der Nutzers/in beauftragen oder selbst durchführen. Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z. B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.
 - (10) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Südangeln aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.
 - (11) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses müssen alle durch den Nutzer erfolgten Änderungen an oder im Wohnraum auf eigene Kosten beseitigt werden.

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die ihr/ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Südangeln vorgenommen werden. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, dem Amt Südangeln unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Der/die Nutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung des Amtes Südangeln, wenn er/sie ein Tier in der Unterkunft halten will. Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn der/die Nutzer/in erklärt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und das Amt Südangeln insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Die Beauftragten des Amtes Südangeln sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), kann die Unterkunft jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.
- (6) Die Beauftragten des Amtes Südangeln sind ebenso berechtigt, den Bewohnern Weisungen in Bezug auf die Benutzung der Unterkünfte und das Verhalten in den Unterkünften zu erteilen.

- (7) Aus wichtigem Grund kann das Amt Südangeln bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
- (8) Das Amt Südangeln ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.

§ 4

Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der/die Nutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Nutzer/in dies dem Amt Südangeln unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Nutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Der/die Nutzer/in haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Nutzer/in haftet, kann das Amt auf Kosten des/der Nutzers/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Der/die Nutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes zu beseitigen.

§ 5

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Südangeln, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Nutzern/innen und Besuchern/innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die Nutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Südangeln keine Haftung.

§ 6

Verwaltungszwang

Räumt ein/e Nutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 7

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der vom Amt Südangeln zur Beseitigung der Obdachlosigkeit unterhaltenen Unterkünfte sowie angemieteten Wohnraums wird eine Benutzungsgebühr (Nutzungsentgelt) erhoben.

Der Gebührenschuldner erhält bei der Einweisung eine Zweitschrift der vorstehenden

Satzung.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die durch die Ordnungsbehörde eingewiesene Person. Bei eingewiesenen Familien haften die einzelnen Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 9 Berechnung und Höhe der Gebühr

- (1) Als Benutzungsgebühr für amtseigenen Wohnraum werden die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung des Wohnraumes erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für angemieteten Wohnraum entspricht der durch das Amt Südangeln zu zahlenden Miete einschließlich der Kosten der Jahresendabrechnung an den Vermieter sowie etwaige Zahlungen an Versorgungsunternehmen (z. B. Strom) und Unterhaltungsaufwendungen. Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Bei Einweisung mehrerer Personen in eine Unterkunft werden die nach den Abs. 1 oder 2 festgestellten Kosten auf die eingewiesenen Personen gleichmäßig verteilt.
- (4) Der Gebührensschuldner hat bei Direktzahlung an Versorgungsunternehmen (z. B. Strom) diese unverzüglich über einen Einzug/Auszug zu unterrichten und das Ordnungsamt hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Bei der Unterbringung in Wohnungen, die im Rahmen einer Beschlagnahme in Anspruch genommen wurden (z. B. bei Wiedereinweisung), wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

§ 10 Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Aufgabe der Unterkunft. Die Aufgabe der Unterkunft ist dem Ordnungsamt des Amtes Südangeln unverzüglich anzuzeigen. Bei einer verspäteten Anzeige endet die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einganges der Anzeige, sofern die Unterkunft zwischenzeitlich aufgrund der Unkenntnis nicht neu belegt wurde.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.
- (3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Datenerhebung

- (1) Das Amt Südangeln ist berechtigt, zur Unterbringung des in § 1 genannten Personenkreises und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührensschuldners sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böklund, den

(Heiko Albert)
Amtsdirektor